

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 08. April 2009

Beschluss Nr. 125/09

16.B

Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

Ergänzende Richtlinien / AHV-Mindestbeiträge

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 11. März 2009 eine Geschäfts- sowie eine Kompetenzordnung erlassen. Gemäss Art. 13 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung erlässt die Sozialbehörde eine Richtlinie über die AHV-Mindestbeiträge.
- B. AHV-Beitragslücken führen zu einer Rentenkürzung, die später einmal die Gemeindekasse belasten könnte. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde ein Interesse, Beitragslücken zu vermeiden. AHV-Beiträge können nach der AHV-Gesetzgebung rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren geleistet werden. Für die Abklärung und Feststellung der Beitragslücken ist die AHV-Zweigstelle zuständig.
- C. Die Übernahme der AHV-Mindestbeiträge stellt keine wirtschaftliche Hilfe im Sinne des Sozialhilfegesetzes dar. Leistungen an die AHV-Beiträge werden aus Gründen der Übersichtlichkeit dem individuellen Sozialhilfekonto belastet, aber nicht als Sozialhilfaufwendungen weiter verrechnet.
- D. Vorgehen:
- **Ratsuchende** sind an die AHV-Zweigstelle zu verweisen, sofern sie ausser der AHV-Beitragsübernahme keine wirtschaftliche Hilfe benötigen.
 - **Sozialhilfe-Klientinnen bzw. -Klienten**
Die Klientinnen bzw. Klienten sind primär selbst für die Beitragsregelung zuständig. Ausstehende Beiträge für Nicht-Erwerbstätige (NE-Beiträge) sind Schulden, welche vom Sozialdienst übernommen werden. Wenn die AHV-Beiträge für eine Zeit geschuldet sind, während welcher die unterstützte Person in einer anderen Gemeinde wohnte, hat der Sozialdienst die frühere Wohnsitzgemeinde um anteilmässige Kostenbeteiligung zu ersuchen. Das entsprechende Formular ist mit der Klientin bzw. dem Klienten auszufüllen und anschliessend der AHV-Zweigstelle abzugeben.
 - **Nicht-Erwerbstätige**
Personen, welche nicht erwerbstätig sind, haben sich bei der AHV-Zweigstelle als nicht erwerbstätig zu melden. Der Sozialdienst kann die AHV-Zweigstelle im Falle von dauerhaft unterstützten Personen ersuchen, die jährliche Beitragsrechnung an den Sozialdienst zu adressieren.

Sozialbehörde

Protokoll der Sitzung vom 08. April 2009

Beschluss Nr. 125/09

- E. Kompetenz
Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter für die laufenden Nichterwerbstätigen-Beiträge bzw. rückwirkend bis 5 Jahre

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend die AHV-Mindestbeiträge wird per 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
 - an den Sozialdienst.

Versandt am:
KO/GD

21. APR. 2009

Sozialbehörde Richterswil
Präsident

Sekretär